§1 Geltung der Bedingungen

- 1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der AVM-Event GmbH (nachfolgend "AVM-Event" genannt) erfolgen ausschliesslich auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden Version ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach auch "AGB" genannt). Die aktuelle Version der AGB ist auch veröffentlicht unter:
- 2. Spätestens mit der vertraglichen Vereinbarung zwischen AVM-Event und dem Kunden über die Lieferung von Geräten und Ausrüstungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AVM-Event als akzeptiert.

 3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn AVM-Event sie schriftlich bestätigt. Der Verzicht auf diese Formerfordernis bedarf ebenfalls

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- . Alle Angebote von AVM-Event sind freibleibend und unverbindlich. Erst ab dem Zeitpunkt einer Liefervereinbarung muss sich AVM-Event verbindlich an abgegebene Angebote halten.
- Angebote halerts.

 2. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen bzw. fernschriftlichen Bestätigung. Als schriftliche bzw. fernschriftliche Bestätigung werden hierbei akzeptiert: FAX und Briefe. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Telefonische Vereinbarungen sind wirkungslos.

§3 Preise und Zahlungen

- 1. Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung, die vorher nicht angekündigt werden muss.

 2. Soweit nicht anders vereinbart ist, muss der vereinbarte Mietpreis grundsätzlich bei Rückgabe oder bei Auftragende sofort bezahlt werden. Bei vorheriger Absprache, also bei Vertragsabschluss ist auch eine spätere Zahlung, spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung möglich. Im Verzugsfalle muss der Mieter / Veranstalter anfallende zusätzliche Kosten auf den ausstehenden Betrag und Kosten wie Anwaltskosten, Vollzugskosten oder Gerichtskosten eigenhändig tragen.

- 1. Der Mieter / Veranstalter hat im Vorfeld jeder Veranstaltung für alle notwendigen ordnungsrechtlichen, baurechtlichen und sonstigen Genehmigungen zu sorgen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.

 2. Der Mieter / Veranstalter versichert, dass der Anfahrtsweg zum Veranstaltungsort bis 38t (Fahrzeuglänge 18m) befahrbar und der Untergrund tragfähig ist. Eventuelle
- Sondergenehmigungen, z.B. für die Nutzung von Fussgängerzonen oder öffentlichen Plätzen durch Transportfahrzeuge, sind beim Straßenverkehrs- oder Ordnungsamt durch ihn zu beantragen. Entstehende Kosten trägt der Mieter / Veranstalter, dies gilt auch bei Unterlassung.
- 3. Der Einsatzort ist AVM-Event im Vorhinein anzuzeigen, und darf nur zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn und nur nach Rücksprache mit AVM-Event aufgegeber oder gewechselt werden.
- 4. Der Mieter / Veranstalter ist für eine ausreichende Strom- und ggf. Wasserversorgung vor Beginn des Aufstellens der Mietobjekte durch AVM-Event zuständig und trägt die hierfür eventuell anfallenden Kosten durch Dritte (z.B. Elektrikerbetriebe und Installateure) eigenständig.

- 1. AVM-Event kann bei wichtigem Grund (z.B. höherer Gewalt und Gründen die nicht von AVM-Event zu vertreten sind) von der getroffenen Liefervereinbarung
- 2. Bei Absage der Leistung durch den Kunden mit einer Frist von weniger als 14 Tagen vor dem schriftlich festgelegten Liefertag ist eine Entschädigung in Höhe von 50 %, von weniger als sieben Tagen in Höhe von 80% des Auftragswertes an AVM-Event zu zahlen.
- 3. AVM-Event behält sich vor, die in der Liefervereinbarung aufgeführten Mietgegenstände jederzeit durch gleichwertige anderer Hersteller oder desselben Herstellers zu
- 4. Kosten, verursacht durch Liefer- und Leistungsverzögerungen von AVM-Event, die aufgrund von höherer Gewalt und von besonderen Ereignissen eingetreten sind (hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw.), hat AVM-Event nicht zu vertreten. Sie berechtigen AVM-Event, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§6 Besondere Sorgfaltsegelungen

- 1. Der Mieter / Veranstalter muss bei der Verwendung von Open-Air Bühnen sicherstellen, dass es sich um einen ebenen, verdichteten Boden mit einer Belastbarkeit von mindestens 1t/m2 handelt. Dies kann aus zeitlichen Gründen nicht von AVM-Event überprüft werden. Bei dadurch entstandenen Schäden Haftet der Mieter / Veranstalter.

 2. Aus Sicherheitsgründen ist bei einer Windstärke von 7 Bft die Veranstaltungsbühne bzw. -fläche umgehend zu räumen. Bei ungünstiger Wetterlage sind Wetterinformationen vom Mieter / Veranstalter beim Wetterdienst zu erfragen.

- 3. Der Mieter hat alle ausgeliehenen Mietobjekte vor Diebstahl, Regen, Sturm und Feuchtigkeit sachgemäß zu schützen und zu versichern.

 4. Beim Betrieb mit Generator-Strom ist sicherzustellen, dass die Leistung des Generators für alle angeschlossenen Geräte ausreicht. Darüber hinaus müssen Stromschwankungen durch die Verwendung eines Stabilisators ausgeglichen werden, um Schäden an den Mietobjekten zu vermeiden.

 5. Für eine ggf. notwendige bautechnische Abnahme der Bühne, sowie alle anderen erforderlichen Genehmigungen, sorgt der Mieter / Veranstalter. Dieser trägt auch die
- dafür anfallenden Kosten

- Die Mietobjekte sind und bleiben Eigentum von AVM-Event.
- 2. Mit der Entgegennahme durch den Mieter / Veranstalter (wenn Personal von AVM-Event die Mietobjekte aufstellt, ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung) gelten die Mietobjekte als mängelfrei übergeben.
- 3. Fallen während einer Veranstaltung Geräte oder Anlagen durch technischen Defekt aus, so haftet AVM-Event nicht für hierdurch entstandene Schäden bzw. Kosten.

 4. Die Anlagen und Geräte sind aus Kostengründen durch AVM-Event nicht versichert. Aus diesem Grund obliegen dem Mieter / Veranstalter besondere Sorgfaltspflichten. Der Mieter / Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine fremden Personen Zugang zu den Mietobjekten haben. Auch zur Verfügung gestellte Transportfahrzeuge sind von Ihm einzuschliessen bzw. zu bewachen. 5. Die Weitergabe der Mietobjekte an Dritte ist strikt untersagt.
- 6. Der Mieter / Veranstalter haftet in voller Höhe und zum Neuwert für den Verlust (z.B. durch Diebstahl) und jegliche Beschädigung an den Mietobjekten. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Gäste oder durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht werden. Dies gilt auch (ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung), wenn die
- Mietobjekte vom Personal von AVM-Event geliefert und aufgestellt wurden. Der Mieter / Veranstalter sorgt daher für eine fachgemäße Bewachung der Mietobjekte.
 7. Werden die gemieteten Mietobjekte nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist AVM-Event berechtigt, eine Reinigungs- bzw. Wartungsgebühr
- (Abrechnung erfolgt nach angefangenen Stunden, min. 2 Stunden á € 50,- netto) zu erheben.

 8. Für jegliche Schäden, die durch Feuchtigkeit, mangelhaften Strom, Stromschwankungen oder durch Mängel an den vom Mieter / Veranstalter verwendeten anderen Gegenständen, Bühnen, usw. entstehen, haftet der Mieter / Veranstalter in vollem Umfang. Die gegenteilige Beweisführung ist vom Mieter / Veranstalter durchzuführen.

 9. Eventuelle Schäden oder der Verlust (z.B. durch Diebstahl) von Mietobjekten ist unverzüglich an AVM-Event zu melden. Das Öffnen der Geräte ist strikt verboten. Reparaturmaßnahmen dürfen nur vom Personal von AVM-Event durchgeführt werden.

 10. Der Mieter / Veranstalter hat für die Sicherheit der Gäste zu sorgen. Hängende Geräte, Hochständer, Traversen, usw. sind entsprechend, wenn noch nicht von AVM-
- Event selbst ausgeführt, von ihm zu sichern.
- 11. Notwendige Genehmigungen für den Betrieb von Geräten wie Funkmikrofone, In-Ear-Monitoring-Systeme, Bühnen, usw. müssen vom Mieter / Veranstalter bei den zuständigen Behörden beantragt werden. Dieser trägt auch die anfallenden Kosten.

1. Bei unverschuldetem Personalausfall und damit verbundener Verhinderung der Dienstausübung, wie im Falle von Krankheit, Unfall oder Ähnlichem, haftet AVM-Event nicht für eingetretene Schäden bzw. Kosten.

§9 Rückgabe

- 1. Die ausgeliehenen Mietobjekte müssen spätestens zu dem, in der Liefervereinbarung festgelegten, Zeitpunkt zurückgegeben werden.
 2. Werden die aufgeführten Mietobjekte nicht termingerecht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. Tag zurückgebracht oder wie vereinbart bereitgestellt, so fallen für jeden angefangenen Tag (1 Tag = 24 Stunden) jeweils die gültigen Tagespauschalen der einzelnen Mietobjekte an. Eventuell vereinbarte Paketpreise gelten dann nicht mehr. Über abhandengekommene Geräte muss AVM-Event unverzüglich informiert werden (auch nach den offiziellen Öffnungszeiten). Zusätzlich hat der Mieter / Veranstalter einen Verdacht auf Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen, sobald das Fehlen der Geräte bemerkt wird. Alle abhandengekommenen bzw. gestohlenen Mietobjekte müssen
- unverzüglich ersetzt werden. Des Weiteren leistet der Mieter Ersatz für spätere Ausfallschäden.

 3. Alle Kosten für, vom Mieter / Veranstalter zu vertretende, Schäden werden spätestens zum, von AVM-Event gesetzten, Termin fällig und müssen dann umgehend
- 4. Die Rücknahme der Geräte erfolgt stets unter dem Vorbehalt der technischen Überprüfung. Sollten Schäden erst bei einer technischen Überprüfung (dies kann aus Zeitgründen auch mehrere Tage nach der Rückgabe geschehen) festgestellt werden, so hat der Mieter / Veranstalter die Kosten für festgestellte Schäden sofort nach der Benachrichtigung zu begleichen.

§10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen AVM-Event und dem Mieter / Veranstalter findet ausschliesslich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
- 2. Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Punkt dieser Vereinbarung für unwirksam erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit aller anderen Punkte hiervon unberührt.
- Gerichtsstand ist Bremen.